



HAFTUNG ALS GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER RECHTSTIPP OKTOBER 2023



Mag. Johannes Strobl
Rechtsanwaltsanwärter

§ Wem gegenüber haftet ein GmbH-Geschäftsführer?

Ein GmbH-Geschäftsführer haftet nach § 25 GmbH-Gesetz nur für Schadenersatzansprüche gegenüber der GmbH. Auch dann, wenn der GmbH-Geschäftsführer durch seine Pflichtverletzungen einen Schaden verursacht, haftet er grundsätzlich nur im Innenverhältnis gegenüber der Gesellschaft. In Ausnahmefällen kann es jedoch zu einer direkten Außenhaftung gegenüber einem geschädigten Dritten kommen.

Hinsichtlich seiner Haftung wird ein GmbH-Geschäftsführer an der „Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes“ gemessen. Daher sollte man sich vor Übernahme der Geschäftsführung in einer GmbH überlegen, ob man über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. In diesem Kontext spielen für den Haftungsmaßstab auch die Art, Größe und jeweiligen Branchenerfordernisse der GmbH eine Rolle.

Beispiel: Der Geschäftsführer einer kleinen GmbH mit vier Mitarbeitern muss die wesentlichen Aspekte der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft kennen, besondere Kenntnisse benötigt er nicht. Hingegen muss der GmbH-Geschäftsführer eines großen internationalen Unternehmens weitreichendes Verständnis der wirtschaftlichen Grundlagen sowie der internen Abläufe und Kontrollen haben.

§ Welche Pflichten hat ein GmbH-Geschäftsführer?

Einen GmbH-Geschäftsführer trifft die Pflicht zur ordentlichen und gewissenhaften Leitung des Unternehmens und die Organisation der Förderung des Gesellschaftszweckes. Ein GmbH-Geschäftsführer hat ebenso immer die Interessen der Gesellschaft seinen eigenen Interessen den Vorzug zu geben. Weiters besteht auch ein Wettbewerbsverbot, wodurch es dem GmbH-Geschäftsführer untersagt ist sich an Geschäften im Geschäftszweig der GmbH zu beteiligen. Auch ist die Übernahme einer weiteren Geschäftsführertätigkeit bei einem solchen Unternehmen untersagt.

Zu beachten ist jedoch, dass das Unternehmerrisiko die GmbH und nicht den Geschäftsführer trifft. Der Umstand, dass unternehmerische Entscheidungen nicht den gewünschten Erfolg bringen, ist grundsätzlich für den Geschäftsführer nicht haftungsbegründend. Darüber hinaus können im Anstellungsvertrag des GmbH-Geschäftsführers zusätzliche Pflichten geregelt werden. Eine Haftungsminimierung durch den Anstellungsvertrag des GmbH-Geschäftsführers ist der Judikatur folgend nicht möglich.

§ Wer haftet bei mehreren GmbH-Geschäftsführern für Schäden?

Bei GmbHs mit mehreren Geschäftsführern haften diese bei Vorliegen der Schadenersatzvoraussetzungen alle gemeinsam. Anders ist die Situation dann, wenn eine Ressortverteilung für die Geschäftsführer besteht und sich ein Schaden in einem bestimmten Bereich verwirklicht, welcher lediglich einem Geschäftsführer zugewiesen ist.

§ Wie kann man sich als GmbH-Geschäftsführer gegen eine Haftung absichern?

Sollten mehrere Geschäftsführer bestehen, so ist für die Regelung klarer Verantwortlichkeiten und Haftungsbegrenzungen eine Ressortverteilung zu empfehlen. Bei heiklen Maßnahmen oder Geschäften sollte auch die Zustimmung der Generalversammlung und/oder des Aufsichtsrates als Absicherung eingeholt werden. Persönlich schützen kann man sich als GmbH-Geschäftsführer vor Haftungen mit einer sogenannten D&O-Versicherung (spezielle Haftpflichtversicherung für Geschäftsführer).